



**Deutscher Fallschirmsportverband (DFV) e.V.  
Deutscher Aero-Club (DAeC) e.V. Luftsportgerätebüro  
Verband unabhängiger Prüfer von Luftsportgerät e.V.**

An alle Vereine/Schulen/  
Fallschirmtechniker  
Fallschirmwarte

### **MITTEILUNG**

#### **Altersbegrenzung für Produkte der Firma Paratec**

herausgegeben: 03.05.2009

Thema: **Regelung der Altersbegrenzung bei Produkten der Firma Paratec**

Aussage der Firma Paratec:

Wir haben von Herstellerseite aus keine Lebenszeitbegrenzung im alten Sinne einer begrenzten Gesamtlebensdauer. Es gilt lediglich weiterhin eine Empfehlung der Verbände, Gurtzeug und Reservefallschirm, die der Rettung aus Luftnot dienen, nach 15 Jahren auslaufen zu lassen. Eine verbindliche gesetzliche Bestimmung gibt es diesbezüglich - wie allseits bekannt - nicht mehr.

Das von uns als Hersteller festgelegte Verfahren zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sieht eine jährliche Lufttüchtigkeitsprüfung der Baugruppen vor dem Packen des Reservefallschirmes vor.

Das technische Personal mit seinem Sachverstand gibt grundsätzlich bei dieser Nachprüfung die geprüften Teile jeweils für ein weiteres Jahr frei und erteilt die Lufttüchtigkeit - egal ob das Bauteil 1 Jahr alt, oder 15 Jahre alt ist.

Die Lufttüchtigkeit kann für diesen Zeitraum auch nicht garantiert werden, sondern kann durch z.B. durch Beschädigung / Sicherheitsmitteilung bereits vor Ablauf der Frist erlöschen und muss dann nach Instandsetzung / Modifikation erneut erteilt werden.

In alten Paratec Handbüchern steht noch die 15 Jahre Regelung ( bis zum Jahr 2003 ), da diese Komponenten unter dieser damals geltenden rechtlichen Bestimmung gefertigt wurden.

Auch für diese Komponenten gilt das Handbuch in seiner neuesten Ausgabe. ([www.paratec.de](http://www.paratec.de))

Für meinen Menschenverstand - und ohne juristische Finessen - bildet sich für die Praxis folgende logische Kette:

Sollte sich bei der Prüfung zur Erteilung der Lufttüchtigkeit beim Personal technische Unklarheiten ergeben, so muss immer die nächst höhere Entscheidungsinstanz befragt werden ( Wart wendet sich an Techniker, Techniker im Zweifelsfall an Hersteller ).

Dieser Weg ist für mich immer der Richtige, also auch bei Unsicherheiten, die Zustand oder Lebensalter einer Ausrüstung betreffen. Der technische Sachverstand sollte bei älteren

Baugruppen besonders sorgfältig angewandt werden, da eine Sichtprüfung wie wir Alle wissen leider nicht die Aussagequalität einer Festigkeitsprüfung des Gurtes, oder eines Luftdurchlässigkeitstest bei der Kappe hat. So müssen Konstruktionsstand und Bauausführung, neben Allgemeinzustand, Nutzungsspuren, Verschleiß, Farbveränderung durch UV- Strahlung, uvm. in eine Bewertung einfließen und dennoch kann zu keiner Zeit eine verbindliche Aussage über die verbliebene Restfestigkeit der Baugruppen gemacht werden. Dies gilt nach Ablauf von einem - und ebenso nach vielen Jahren.

Bei den älteren Reservekappen können wir gern im Auftrag der Betriebe, die über ein solches Gerät nicht verfügen, einen Luftdurchlässigkeitstest durchführen. Es gibt aber keine Vorschrift, dies zwingend tun zu müssen.

Verantwortlich für die Erteilung der Lufttüchtigkeit ist immer das bearbeitende technische Personal – ob hier bei uns als Hersteller oder in den Fallschirmtechnischen Betrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Jupp Thomas

Paratec  
Fallschirmbau-Technik-Service-Vertrieb GmbH  
Flugplatz  
D-66798 Wallerfangen  
Tel: +49 6837 - 7375,  
Fax: +49 6837 - 74373  
[www.paratec.de](http://www.paratec.de)

- dare to be different -

Verteiler:                   Techniker, Warte, Händler, Vereine, Sprungzentren.

Dresden, den 3.05.2009

Chris Buß - Referat Technik DFV

Ralf Homuth – Geschäftsstellenleiter VuPL